

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 873/2016
Datum RR-Sitzung: 17. August 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 553426
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gemeinden Belp, Burgistein, Gelterfingen, Gurzelen, Kaufdorf, Kehrsatz, Kirchdorf, Kirchenthurnen, Lohnstorf, Mühledorf, Mühlethurnen, Noflen, Rümligen, Seftigen, Toffen; Wasserbauplan "Hochwasserschutz unteres Gürbetal" Kantonsbeitrag an die Ausführung, Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit von CHF 4'478'389.-- soll der Kantonsbeitrag an das Wasserbauprojekt "Hochwasserschutz unteres Gürbetal" finanziert werden. Das Projekt beinhaltet wasserbauliche Massnahmen zwischen Burgistein und Belp, um die Siedlungsgebiete, wichtige Infrastrukturanlagen und Bauernhöfe zu schützen.

Primär soll die Abflusskapazität der Gürbe in den gefährdeten Siedlungs- und Gewerbegebieten von Mühlethurnen und Toffen erhöht werden, soweit es die bestehende Bebauung zulässt. Zusätzlich sind zwei Ausleitungen auf Landwirtschaftsland nötig, um die Siedlungsgebiete von Mühlethurnen und Toffen ausreichend vor Hochwasserereignissen zu schützen. Die Massnahmen verbessern zudem punktuell die ökologische Situation des Gürbelaufs und erfüllen damit die gesetzlichen Anforderungen. Das Projekt ist aufgeteilt in zwei Realisierungs-etappen: Etappe Mühlethurnen (mit Burgistein und Lohnstorf) und Etappe Toffen (mit Kaufdorf und Belp).

Auftraggeber und Bauherr des Projekts ist der Wasserbauverband untere Gürbe und Müsche.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Gewässerrichtplan Gürbe vom Februar 2002, genehmigt mit RRB vom 1. Mai 2002
- Wasserbauplan "Hochwasserschutz unteres Gürbetal" vom 23. September 2014
- Entscheid Renaturierungsfonds vom 23. Mai 2016



3 Kosten, neue Ausgaben

3.1 Kantonsbeitrag

(Preisbasis 4. Quartal 2010; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV)

Gesamtkosten gemäss Projekt	CHF	13'750'000.00
./. nicht beitragsberechtigte Kosten (Anpassung Werkleitungen)	– CHF	561'700.00
beitragsberechtigte Kosten	CHF	13'188'300.00

Kantonsbeitrag Wasserbau 33 %	CHF	4'352'139.00
-------------------------------	-----	--------------

Kantonsbeitrag aus Renaturierungsfonds	CHF	250'000.00
--	-----	------------

maximal CHF 250'000.-- gemäss Entscheid

Renaturierungsfonds vom 23. Mai 2016 (entspricht rund 1.8 % der Gesamtkosten)

Kosten zulasten Kanton / für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 141 ff. FLV	CHF	4'602'139.00
--	------------	---------------------

./. mit Ausgabenbewilligungen TBA vom 12. Juni 2009 und 26. November 2015 bereits bewilligte Kredite	– CHF	123'750.00
--	-------	------------

Zu bewilligender Kredit	CHF	4'478'389.00
--------------------------------	------------	---------------------

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

Der Kantonsbeitrag Wasserbau von 33 % setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag von 25 % und den Zusatzbeiträgen von 2 % für Partizipation und 6 % für integrales Risikomanagement (davon 3 % für planerische Massnahmen und 3 % für organisatorische Massnahmen).

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

3.2 Bundesbeitrag, Restkosten Wasserbauverband

Der Bund wird voraussichtlich 43 % der beitragsberechtigten Kosten bzw. CHF 5'670'969.-- übernehmen mit einem Grundbeitrag von 35 % und Zusatzbeiträgen von 8 % für Mehrleistungen.

Dem Wasserbauverband untere Gürbe und Müsche verbleiben somit Restkosten von voraussichtlich CHF 3'476'892.-- (inklusive nicht beitragsberechtigte Kosten).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahre

Verpflichtungskredit (Objektkredit) gemäss Art. 50 FLG.

Produktgruppe TBA	Infrastrukturen (09.09.9100)
NFA-Programm und -ziel	Schutzbauten Wasser, Einzelprojekt
Produktgruppe LANAT	Natur (03.02.9190)

Voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Voranschlag 2017 enthalten und im Aufgaben-/Finanzplan eingestellt sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr		Betrag
1579 562000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	2017	CHF	908'389.00
		2018	CHF	1'000'000.00
		2019	CHF	1'000'000.00
		2020	CHF	1'000'000.00
		2021	CHF	160'000.00
		2022	CHF	160'000.00
15512 562000	Renaturierungsfonds, Investitionsbeiträge an Gemeinden	2018	CHF	50'000.00
		2019	CHF	50'000.00
		2020	CHF	50'000.00
		2021	CHF	50'000.00
		2022	CHF	50'000.00
		Total	CHF	4'478'389.00

5 Bedingungen

Die zusätzlichen Kantonsbeiträge von 6 % für das integrale Risikomanagement (Ziffer 3.1) werden nur gewährt, wenn bis Ende Dezember 2016 folgende Kriterien erfüllt sind:

- Planerische Massnahmen: Die Revision der Nutzungsplanung für die Umsetzung der Gefahrenkarte und des Gewässerraums muss in allen Verbandsgemeinden im Projektperimeter, die an die Gürbe anstossen, in Auftrag gegeben sein (Finanzbeschluss und Vergabe).
- Organisatorische Massnahmen: Die Notfallplanung Naturgefahren muss in allen Verbandsgemeinden im Projektperimeter, die an die Gürbe anstossen, in Auftrag gegeben sein (Finanzbeschluss und Vergabe).

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- An den Grossen Rat